

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Hörselberg-Hainich

Auf Grund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Hörselberg-Hainich als Ordnungsbehörde folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Hörselberg-Hainich:

Artikel 1 Ordnungswidrigkeiten (Änderung des § 19 Absatz 2)


§ 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Der als Anlage beigefügte Bußgeldkatalog wird als Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erklärt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Hörselberg-Hainich tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hörselberg-Hainich, den 28.05.2019


Bernhard Bischof
Bürgermeister

